

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, den Mittelstand in NRW bei der digitalen Transformation zu unterstützen. Hierfür gewährt die NRW.BANK Zuwendungen aus eigenen Mitteln zur Förderung von Vorhaben zur Vorbereitung des Einsatzes von künstlicher Intelligenz (KI) in den antragstellenden kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit dem Ziel, deren Innovationskraft, Wettbewerbsfähigkeit und digitale Kompetenz zu stärken.

Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie zielt insbesondere darauf ab, nutzenbringende Anwendungsmöglichkeiten in KMU zu identifizieren und sinnvolle Strukturen und Prozesse für die Nutzung von KI im eigenen Unternehmen aufzuzeigen. Die auf das jeweilige KMU abgestimmten Beratungsleistungen sowie Entwicklungs- und/oder Testungsleistungen (nachfolgend auch „Vorhaben“ genannt) erfolgen durch die Fördermodule „KI-Konzeptberatung“ (Modul A) und/oder „Test von KI-Systemen“ (Modul B).

Mit Durchführung der geförderten Vorhaben sollen KMU ihre Entscheidungsgrundlage für weitergehende Investitionen in KI für das eigene Unternehmen verbessern und dessen erfolgreiche Implementierung im Unternehmen vorbereiten.

1.2 Rechtsgrundlage

Die NRW.BANK gewährt die Zuwendung auf der Grundlage von

- § 3 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die NRW.BANK (NRW.BANK G),
- § 3 Abs. 5 S. 4 der Satzung der NRW.BANK,
- dieser Richtlinie,
- der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>), im Folgenden De-minimis-Verordnung, und
- nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG NRW) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die NRW.BANK als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der für dieses Förderprogramm verfügbaren Mittel und ist dabei nicht an die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen gebunden.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben zur Vorbereitung des Einsatzes von KI in KMU.

KI im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet den Einsatz von KI-Systemen. Ein KI-System ist ein maschinengestütztes System, das für bestimmte Aufgaben mit unterschiedlichem Grad an Autonomie betrieben werden kann. KI-Systeme können mithilfe von Daten und mathematischen Modellen trainiert werden oder logik- und wissensgestützte Verfahren nutzen, um Schlussfolgerungen zu ziehen. Sie verarbeiten Eingaben und leiten daraus Ergebnisse wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen ab, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können. Je nach Anwendungsfall kann das KI-System auch nach seiner Einführung weiterlernen und Anpassungsfähigkeit aufweisen.

Mögliche Anwendungsfelder von KI-Systemen sind beispielsweise die Datenanalyse und -Prognose, Text- und Bilderkennung oder Steuerung und Automatisierung in der Produktion. Zur Erzeugung neuer Inhalte, z. B. von Texten oder Bildern, kann generative KI genutzt werden.

Grundlegende Datenverarbeitungssysteme fallen explizit nicht unter diese KI-Definition. Damit sind insbesondere Systeme gemeint, die ausschließlich auf von Menschen festgelegten Regeln zur automatischen Ausführung von Vorgängen beruhen.

2.1 KI-Konzeptberatung (Modul A)

Gefördert werden konzeptionelle Beratungsleistungen durch ein auftragnehmendes Unternehmen, die darauf abzielen, den Einsatz von KI in KMU vorzubereiten.

Förderfähige Beratungsinhalte in Modul A sind:

- 2.1.1 Identifikation potenzieller, unternehmensspezifischer Anwendungsfelder und Erarbeitung von Zielen zur Anwendung von KI im Unternehmen
- 2.1.2 Definition und Priorisierung konkreter Anwendungsfälle unter Berücksichtigung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen im Unternehmen
- 2.1.3 Strukturen und Prozesse für ein effizientes Management der Nutzung von KI im Unternehmen
- 2.1.4 Strukturen und Prozesse für den verantwortungsvollen Einsatz von KI

Es ist sowohl die Entwicklung eines umfassenden KI-Konzepts als auch eine Beratung zu einzelnen förderfähigen Inhalten möglich. Liegen noch keine konzeptionellen Vorarbeiten vor, sollte die Beratung jedoch mindestens die Identifikation potenzieller Anwendungsfelder für das KMU (siehe Ziff. 2.1.1) sowie die Definition konkreter Anwendungsfälle für das KMU (siehe Ziff. 2.1.2) beinhalten.

Sind bei Antragstellung dagegen bereits konzeptionelle Vorarbeiten für den Einsatz von KI vorhanden, kann und sollte individuell auf diesen aufgebaut werden.

2.2 Test von KI-Systemen (Modul B)

- 2.2.1 Gefördert werden die Erstellung und Validierung einer funktionsfähigen Testversion eines KI-Systems durch ein auftragnehmendes Unternehmen. Ziel ist es, die Umsetzbarkeit und den Nutzen des Systems für einen konkreten KI-Anwendungsfall des KMU zu prüfen. Hierfür hat das KMU im Zuge der Antragstellung die zu prüfenden Testkriterien zu benennen.
- 2.2.2 Das nach Modul B förderfähige Vorhaben beinhaltet die folgenden Arbeiten:
- 2.2.2.1 Erstellung der Testversion:
- a) Entwicklung eines KI-Prototypen für den konkreten Anwendungsfall oder
 - b) Implementierung eines am Markt verfügbaren KI-Systems zu Testzwecken
- 2.2.2.2 Durchführung des Tests inklusive Bewertung der Testergebnisse
- 2.2.2.3 Erstellung einer Handlungsempfehlung für das weitere Vorgehen
- 2.2.3 Förderfähig sind Tests für solche Anwendungsfälle, für die im Unternehmen bislang KI noch nicht systematisch genutzt wird. Der Test erstreckt sich immer über einen begrenzten Zeitraum und ist in der Regel im Vergleich zu einem Produktivsystem hinsichtlich der Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer eingeschränkt.
- 2.2.4 Voraussetzung einer Förderung nach Modul B sind konzeptionelle Vorarbeiten, aus denen das beantragte Vorhaben ableitbar ist. Die Ergebnisse können über eine Förderung in Modul A dieses Förderprogramms erarbeitet worden sein oder alternativ aus eigenfinanzierten Aktivitäten hervorgehen.
- 2.3 Nicht gefördert werden
- Vorhaben ohne klaren Fokus auf eine beabsichtigte Anwendung von KI (z.B. Beratung zu allgemeinen Digitalisierungsthemen oder -Maßnahmen),
 - Vorhaben, mit denen Automatisierungen oder Robotik ohne den Einsatz von KI vorbereitet werden sollen,
 - Bestandsaufnahmen ohne damit verknüpfte konzeptionelle Vorbereitungen zur Anwendung von KI,
 - Sensibilisierungs-, Schulungs- & Weiterbildungsmaßnahmen für die Anwendung der europäischen KI-Verordnung,
 - Umsetzungsleistungen, die über die Testung von KI hinausgehen (wie der Erwerb einer KI oder die Implementierung und Inbetriebnahme einer KI nach dem Testzeitraum),
 - Maßnahmen zur Konzeption und Entwicklung von KI, die insbesondere darauf abzielen, am Markt angeboten zu werden und nicht auf deren Einsatz durch das KMU selbst,
 - Prozesse, in denen bereits KI eingesetzt wird.
- 2.4 Ein Antrag kann sowohl ein Modul als auch Inhalte aus beiden Modulen adressieren.

3. Zuwendungsempfangende

- 3.1 Antragsberechtigt sind KMU mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. KMU im Sinne dieser Richtlinie entsprechen der KMU-Definition der Europäischen Kommission (Empfehlung 2003/361/EG).
- 3.2 Ausgeschlossen von der Förderung sind:
- a) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 18 der AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014),
 - b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
 - c) alle Leistungen, die gegenüber verbundenen Unternehmen oder Partnerunternehmen¹ erbracht werden,
 - d) Unternehmen, deren Geschäftsführung oder Anteilseignende dieselben natürlichen Personen wie die Geschäftsführung oder Anteilseignenden des beabsichtigten auftragnehmenden Unternehmens sind,
 - e) Unternehmen, die bereits als auftragnehmendes Unternehmen im Rahmen dieser Förderung aktiv sind oder waren,
 - f) Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Primärproduktion von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätig sind,
 - g) Unternehmen und Vorhaben, welche die ESG-Fördervoraussetzungen² der NRW.BANK nicht erfüllen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Förderfähig sind Beratungsleistungen gemäß Modul A sowie Entwicklungs- und/oder Testungsdienstleistungen gemäß Modul B durch ein auftragnehmendes Unternehmen. Als auftragnehmende Unternehmen sind neben Unternehmen der freien Wirtschaft auch Hochschulen und Forschungseinrichtungen zulässig. Das auftragnehmende Unternehmen muss über eine dem Vorhaben entsprechende Fachkompetenz verfügen. Die NRW.BANK behält sich vor, dies insbesondere im Rahmen der Antragsbewilligung zu prüfen.
- 4.2 Das auftragnehmende Unternehmen muss seinen Sitz in der Europäischen Union haben. Es werden nur Angebote in deutscher Sprache und in der Währung Euro akzeptiert.
- 4.3 Die Vergabe von Unteraufträgen an Subunternehmen des auftragnehmenden Unternehmens ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die im Unterauftrag zu erbringende Leistung muss zusätzliche, nicht beim auftragnehmenden Unternehmen vorhandene Kompetenzen erfordern und klar abgrenzbar zur Leistung des auftragnehmenden Unternehmens sein. Die Voraussetzungen aus Ziffern 4.1 und 4.2 sind auch durch das beauftragte Subunternehmen zu erfüllen.

¹ Bestimmung von Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen gemäß KMU-Empfehlung der Europäischen Kommission (Empfehlung 2003/361/EG)

² ESG= Environmental, Social and Governance

- 4.4 Förderfähig sind nur Vorhaben, die vor Erteilung des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.
- 4.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren höchstens zweimal durch dasselbe KMU in Anspruch genommen werden. Dies schließt verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen¹ mit ein.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt auf Antrag als nicht rückzahlbare und zweckgebundene Zuwendung.

5.3 Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die förderfähigen Ausgaben werden die für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Ausgaben entsprechend der mit dem Antrag einzureichenden Angebote zugrunde gelegt. Folgende Ausgaben sind förderfähig:

- Ausgaben für Beratungs-, Entwicklungs- und/oder Testungsdienstleistungen durch ein auftragnehmendes Unternehmen
- Zusätzlich in Modul B folgende Sachausgaben (höchstens 25 % der gesamten förderfähigen Ausgaben in Modul B):
 - Ausgaben für die Nutzung von Test-Infrastrukturen
 - Ausgaben für zum Test notwendige und nicht im KMU vorhandene Softwarelizenzen (inklusive Software-Support)
 - Ausgaben für die Miete von nicht im KMU vorhandener und für den Test notwendiger Hardware

Es können nur Nettobeträge anerkannt werden. Eine Förderung der Umsatzsteuer ist ausgeschlossen.

5.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 % der förderfähigen Ausgaben. Die maximale Zuwendungssumme für Bewilligungen nach dieser Richtlinie ist für ein KMU auf 25.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren begrenzt. Dies schließt verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen¹ mit ein.

5.5 Bagatellgrenze

Zuwendungen unter 5.000 Euro werden nicht gewährt.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge sind auf Basis des bereitgestellten Antragsformulars ausschließlich elektronisch über das Kundenportal der NRW.BANK zu stellen.

6.2 Bewilligung

Die NRW.BANK bewilligt die Zuwendung aus eigenen Mitteln.

6.3 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach dem Ausgabenerstattungsprinzip. Die Erstattung erfolgt einmalig nach Abschluss des Vorhabens im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Bis Ablauf des Bewilligungszeitraums (zwei Monate nach Ende des Durchführungszeitraums, siehe Ziffer 7.5) ist ein Verwendungsnachweis über die Umsetzung der bewilligten Maßnahmen einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht.

6.5 Sachverständige

Die NRW.BANK kann bei Bedarf Sachverständige zur Beurteilung der Förderanträge und Prüfung der Vorhaben hinzuziehen.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen der NRW.BANK (ANBest-NRW.BANK) werden zum Gegenstand des Zuwendungsbescheids erklärt.

7.2 Die Zuwendung stellt eine De-minimis-Beihilfe dar, die auf Grundlage, der unter 1.2 genannten Verordnung gewährt wird. Nähere Informationen zu De-minimis-Beihilfen finden Sie unter www.nrwbank.de/de-minimis.

7.3 Informationen über jede De-minimis-Einzelbeihilfe werden in der Regel binnen 20 Arbeitstagen nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in dem De-minimis-Zentralregister (eAIR) der Europäischen Kommission veröffentlicht.

7.4 Eine Kumulierung mit anderen Förderungen aus öffentlichen Mitteln für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben ist ausgeschlossen, wenn diese Förderung einen Zuschuss, einen Tilgungszuschuss oder einen Tilgungsnachlass beinhaltet.

7.5 Die Dauer für die Durchführung des Vorhabens sollte einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten (Durchführungszeitraum). Mit dem Vorhaben muss nach Bewilligung innerhalb eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten begonnen werden.

7.6 Die Förderung der NRW.BANK ist im Falle einer Öffentlichkeitsarbeit, die im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben steht, durch das zuwendungsempfangende Unternehmen in angemessener Weise darzustellen (zum Beispiel im Rahmen von Pressemitteilungen, Broschüren oder Veranstaltungen).

Dazu ist auf die Förderung der NRW.BANK hinzuweisen und diese darüber zu informieren.

Für Veröffentlichungen ist folgende Formulierung zu verwenden:

Das Vorhaben wurde durch die NRW.BANK aus Mitteln des NRW.BANK-Förderfonds gefördert.

8. Monitoring und Evaluierung

Zur Bewertung der Wirkung und Umsetzung des Förderprogramms ist es erforderlich, dass während und nach der Laufzeit des Förderprogramms erforderliche Informationen und Daten durch die NRW.BANK erhoben werden. Zu diesem Zweck sind die geförderten Unternehmen zu einer engen Zusammenarbeit mit der NRW.BANK verpflichtet. Auf Nachfrage sind während und nach der Laufzeit des Förderprogramms notwendige projektbezogene Informationen, auch über den üblichen Inhalt eines Verwendungsnachweises hinaus, zur Verfügung zu stellen.

Die NRW.BANK ist verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 17. August 2026 in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.